

# TEIL B : TEXT

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Ziffer 3 (Nutzung) Abs.1 des Teil B Text wird wie folgt geändert :

In allen als Gewerbegebiet ausgewiesenen Teilgebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig ; mit folgenden Ausnahmen :

- Einzelhandel mit einer Geschoßfläche bis zu 200 qm , sofern er nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handelt , wenn der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels- , Produktions- oder Handwerksbetrieb steht .
- Einzelhandel im Teilgebiet 5a bis zu einer Größenordnung von 3500 qm Gesamtgeschoßfläche für die Warengruppen KFZ-Handel und Baumarkt .